

Einwohnergemeinde Trub

Strassen- und Wegreglement

SWR

**Beschluss-Exemplar
GV vom 11.12.2009**

Inkrafttreten 01.01.2010

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
I. Allgemeines	4
II. Klassierung der Gemeinde- und Privatstrassen	5
III. Bau, Widmung, Übernahme, Betrieb und Unterhalt	6
IV. Finanzierung	11
V. Gemeindebeiträge an Privatstrassen der Klassen 1, 2 und 3	12
VI. Zuständigkeiten	15
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17

Abkürzungsverzeichnis

BauG	Kant. Baugesetz vom 9. Juni 1985	BSG 721.0
BauV	Kant. Bauverordnung	BSG 721.1
BewD	Kant. Baubewilligungsdekret	BSG 725.1
GBD	Grundeigentümerbeitragsdekret	BSG 732.123.44
KLWG	Kantonales Landwirtschaftsgesetz	BSG 910.1
KSVV	Kantonale Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft	BSG 913.113
LWG	Landwirtschaftsgesetz	SR 910.1
SG	Strassengesetz vom 4. Juni 2008	BSG 732.11
SV	Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008	BSG 732.111.1
SVV	Strukturverbesserungsverordnung	SR 913.1

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt

- die Klassierung der Strassen auf dem Gemeindegebiet;
- die Anforderungen an den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Strassen;
- die Finanzierung des Strassenbaus, -betriebs und -unterhalts.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für öffentliche Strassen auf dem Gemeindegebiet.

² Für Privatstrassen gilt es soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 3

Öffentliche Strassen
a) Begriff

¹ Als öffentliche Strassen gelten, die dem Gemeingebrauch offen stehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen.

² Bestandteile der öffentlichen Strassen sind alle Bauten und Anlagen, die insbesondere aus technischen, betrieblichen, gestalterischen, umweltrechtlichen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der öffentlichen Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Strasse nötig sind.

s. Art. 4 Abs. 1 SG

Art. 5 SG; Bestandteile sind körperlich und bilden mit der Hauptsache, der Fahrbahn eine funktionelle Einheit. Z.B. Gehwege, Fuss- und Radwege entlang einer Strasse, Grünstreifen, Parkplätze, Ausweichstellen, Haltebuchten, Bankette, Schutzbauten, vgl. Art. 1 SV.

b)Einteilung aa)Kantonsstrassen	<p>Art. 4</p> <p>Kantonsstrassen sind die im kantonalen Strassennetzplan als solche eingereichten Strassen.</p>	Art. 7, 11, 12 und 25 SG
bb) Gemeinde- und Privatstrassen	<p>Art. 5</p> <p>¹ Als öffentliche Strassen der Gemeinde gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> – die von der Gemeinde zum Zweck der allgemeinen Benutzung erstellten Strassen (Gemeindestrassen) ; – die von Privaten erstellten und dem Gemeingebrauch gewidmete Strassen (Privatstrasse im Gemeingebrauch). <p>² Alle in Art. 4 und 5 Abs. 1 nicht erwähnten Strassen sind Privatstrassen.</p>	Art. 9, 11, 41 und 42 SG; Art. 2 SV Widmung zum Gemeingebrauch s. Art. 15 f SWR
<p>II. Klassierung der Gemeinde- und Privatstrassen</p>		
Strassen der Klasse 1	<p>Art. 6</p> <p>Als Strassen der Klasse 1 gelten die öffentlichen Strassen gemäss Art. 5 Abs. 1, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ortsteile miteinander verbinden und – den Verkehr aus Streusiedlungen sammeln. 	Art. 8 SG; Art. 106 Abs. 2 BauG Art. 8 SG; Art. 107 Abs. 2 BauG

Art. 7

Strassen der Klasse 2

Als Strassen der Klasse 2 gelten ausserhalb der Bauzone gelegene Strassen von Weggenossenschaften und Erschliessungsgemeinschaften inklusive Hauszufahrten zu bewohnten Liegenschaften.

Art. 8

Strassen der Klasse 3

Als Strassen der Klasse 3 gelten ausserhalb der Bauzone gelegene Hauszufahrten zu ständig bewohnten Liegenschaften.

Art. 9

Plan der Strassenklassen

¹ Die Gemeinde erstellt nach den vorstehenden Klassierungskriterien einen Übersichtsplan der Strassenklassen.

Der Übersichtsplan hat lediglich hinweisenden Charakter

² Sie passt ihn periodisch veränderten Verhältnissen an.

III. Bau, Widmung, Übernahme, Betrieb und Unterhalt

Art. 10

Neuanlage und Ausbau
a) Begriff

¹ Als Neuanlage gelten die Erstellung einer neuen Strassenverbindung und die Totalsanierung einer bestehenden Strasse.

Totalsanierung bedeutet Ersatz des ganzen Strassenkörpers inkl. Kofferung.

² Als Ausbau gilt eine Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse oder deren Verlegung soweit keine neue Strassenverbindung geschaffen wird.

b) Standard
aa) Grundsatz

Art. 11

¹ Öffentliche Strassen berücksichtigen entsprechend ihrer Funktion die Sicherheit und Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer.

² Sie genügen soweit erforderlich den Anforderungen des öffentlichen Verkehrs.

³ Sie sind entsprechend den Beanspruchungen des Verkehrs gemäss den Normen des Verbandes der schweizerischen Strassenfachleute (VSS) zu erstellen.

bb) Innerhalb der
Bauzone

Art. 12

In der Bauzone richtet sich die Dimensionierung der Strassen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 7 BauG; Art. 3 ff BauV

cc) Ausserhalb der
Bauzone

Art. 13

¹ Öffentliche Strassen haben ausserhalb der Bauzone eine Fahrbahnbreite von mindestens 3.50 m oder von 3.00, ergänzt mit den erforderlichen Ausweichstellen.

² Sie haben beidseitig ein Bankett von mindestens 0.50 m Breite.

³ Sie haben eine Steigung von max. 14 %, auf kurzen Strassenstücken ausnahmsweise bis max. 20 %.

Art. 14

c) Verfahren

¹ Für den Neu- und Ausbau einer öffentlichen Strasse bedarf es einer Überbauungsordnung, für kleine Strassenbauvorhaben einer Baubewilligung.

Art. 43 Abs. 1 und 2 SG;
Kleine Strassenbauvorhaben s. Art. 23 SV

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über landwirtschaftliche Struktur- sowie Boden- und Waldverbesserungen.

Art. 87 ff LWG; SSV; KLWG Art. 30 ff; KSVV

Art. 15

Widmung:
a) Gemeindestrassen

Von der Gemeinde zur allgemeinen Benutzung erstellte Strassen gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

Art. 13 Abs. 1 SG; Art. 5 Abs. 1 SWR

Art. 16

b) Privatstrassen

¹ Von Privaten erstellte Strassen können dem Gemeingebrauch gewidmet werden, wenn sie der Klasse 1 zuzuordnen sind und dem Standard für die Neuanlage von öffentlichen Strassen entsprechen.

Art. 5 Abs. 1 SWR

² Sie werden dem Gemeingebrauch gewidmet

- durch Verfügung der Gemeinde, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zustimmt;
- durch die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit;
- durch vertragliche Übertragung der Unterhaltungspflicht an einer dem allgemeinen Verkehrs offenen Strasse auf die Gemeinde.

Art. 13 Abs. 3 SG

Übernahme	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Gemeinde kann von Privaten erstellte Strassen, welche der Klasse 1 zuzuordnen sind und dem Standard für die Neuanlage von öffentlichen Strassen entsprechen, übernehmen.</p> <p>² Die Übernahme erfolgt entschädigungslos und in werkmängelfreiem Zustand.</p>	<p>Art. 12 Abs. 2 SG; werkmängelfrei ist in Bezug auf die bestehende Funktion und Nutzung und nicht auf eine künftige Nutzung zu verstehen.</p>
Unterhalt a) baulich	<p>Art. 18</p> <p>1 Der bauliche Unterhalt dient überwiegend der Werterhaltung, ist nur teilweise wertvermehrend.</p> <p>2 Er umfasst Belagserneuerungen, insbesondere die Verstärkung oder die teilweise Erneuerung der Kofferung, die Erneuerung der Entwässerung, die Instandsetzung und Sanierung von Brücken und anderen Kunstbauten.</p>	
b) betrieblich aa) allgemein	<p>Art. 19</p> <p>¹ Der betriebliche Unterhalt stellt sicher, dass die öffentlichen Strassen jederzeit in gutem Zustand und sicher befahrbar sind.</p> <p>² Er ist umweltgerecht und kostengünstig auszuführen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben besondere Naturereignisse und Unfälle.</p>	<p>Betrieblicher Unterhalt: Reinigung, Instandhaltung des Strassenbelags, der Entwässerungsanlagen, Zurückschneiden von Bäumen und Pflanzen, etc.</p>

Art. 20

bb) Winterdienst

¹ Der Winterdienst umfasst die Markierung der Strasse, den Schutz vor Schneeverwehungen, die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung.

² Vorausgesetzt die Sicherheit der Strassenbenützer ist gewährleistet, kann bei entsprechender Signalisation auf Schwarzräumung verzichtet werden.

³ Vorbehalten bleibt die Wintersperre von Strassen an deren Offenhaltung kein öffentliches Interessen besteht.

Art. 21

c) Zuständigkeit

¹ Die Gemeinde betreibt den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Strassen der Klasse 1.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer betreiben den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Strassen der Klassen 2 und 3.

Art. 22

d) Verfahren

Der bauliche und betriebliche Unterhalt bedarf keiner Bewilligung.

Art. 43 Abs. 3 SG

IV. Finanzierung

Art. 23

Gemeindestrassen

¹ Die Gemeinde sowie Grundeigentümerinnen und -eigentümer tragen die Kosten für die Erstellung von Gemeindestrassen gemäss Art. 5 Abs. 1 SWR.

Art. 111 BauG;

² Die Grundeigentümerbeiträge richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

vgl. Art. 112 ff BauG, GBD

Art. 24

Privatstrassen

¹ Die Strasseneigentümerinnen und -eigentümer tragen die Kosten für die Erstellung von Privatstrassen.

² Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt werden getragen

- von der Gemeinde für Privatstrassen der Klasse 1;
- von den Grundeigentümerinnen und -eigentümer für Privatstrassen der Klassen 2 und 3.

³ Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund und Kanton an die Erstellung und den baulichen Unterhalt.

Art. 80 ff LWG; SVV; Art. 30 ff KLWG und KSVV

V. Gemeindebeiträge an Privatstrassen der Klassen 1, 2 und 3

Art. 25

Erstellung, Ausbau und
Totalsanierung von
Privatstrassen
a) Klassen 1 und 2

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die anrechenbaren Kosten für die Erstellung, den Ausbau und die Totalsanierung von Privatstrassen der Klassen 1 und 2.

² Als anrechenbar gelten die subventionsberechtigten Gesamtbaukosten, abzüglich der von Bund und Kanton geleisteten Beiträge.

Gesamtbaukosten s. Art. 11 GBD; Art. 7 KSVV

³ Der Beitrag beläuft sich

- für Strassen der Klasse 1 auf 100 %,
- für Strassen der Klasse 2 auf 90 %.

Art. 26

b) Klasse 3

Entrichten Bund und Kanton Beiträge an die Erstellung, den Ausbau oder die Totalsanierung von Strassen der Klasse 3, leistet die Gemeinde Beiträge von 90 % an die anrechenbaren Kosten gemäss Art. 25 Abs. 2 SWR.

Art. 27

c) Verfahren

¹ Vor Beginn der Projektierungsarbeiten von Vorhaben für die Erstellung, den Ausbau und die Totalsanierung von Strassen der Klassen 1 und 2 sind die Bedürfnisse und Anforderungen mit der Gemeinde abzustimmen.

² Vor Einleitung des Bewilligungsverfahrens ist das Projekt zusammen mit einem Kostenvoranschlag der Gemeinde einzureichen.

³ Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst den Gemeindebeitrag.

Art. 28

Baulicher Unterhalt
a) Klasse 2

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die anrechenbaren Kosten für den baulichen Unterhalt von Strassen der Klasse 2.

² Als anrechenbar gelten die subventionsberechtigten Gesamtbaukosten, abzüglich der von Bund und Kanton geleisteten Beiträge.

Gesamtbaukosten siehe Art. 11 Abs. 2 GBD; Art. 7 KSVV

³ Der Beitrag beläuft sich auf 90 %.

Art. 29

b) Klasse 3

Entrichten Bund und Kanton Beiträge an den baulichen Unterhalt von Strassen der Klasse 3, leistet die Gemeinde Beiträge von 90 % an die anrechenbaren Kosten gemäss Art. 28 Abs. 2 SWR.

Art. 30

c) Verfahren

¹ Vor Ausführung von Massnahmen des baulichen Unterhalts ist der Gemeinde ein Projekt mit Kostenvoranschlag einzureichen.

² Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst den Gemeindebeitrag.

Betrieblicher
Unterhalt
a) Klasse 2

Art. 31

1 Die Gemeinde leistet an die massgebenden Kosten des betrieblichen Unterhalts von Strassen der Klasse 2 einen jährlichen Beitrag.

2 Als massgebend gelten die jährlich ausgewiesenen, effektiven Kosten für den betrieblichen Unterhalt.

3 Der jährliche Beitrag beläuft sich auf 80 %.

Art. 32

b) Klasse 3

¹ An den betrieblichen Unterhalt der Strassen der Klasse 3 wird eine jährliche Pauschale ausgerichtet.

² Sie beträgt bis zu einer Strassenlänge von 100 m CHF 100.-- bis CHF 150.--, darüber hinaus für jeden weiteren Laufmeter CHF 1.-- bis CHF 3.--.

³ Verfügt eine Liegenschaft über mehrere Zufahrten von Strassen der Klassen 2 und 3 wird höchstens eine Pauschale ausgerichtet.

Verfügt eine Liegenschaft z.B. über eine Zufahrt von einer Strasse der Klasse 2 und 3 wird keine Pauschale ausgerichtet: Der betriebliche Unterhalt wird über den Beitrag an die Strasse der Klasse 2 abgegolten.

Art. 33

c) Verfahren
aa) Gesuche

¹ Die Strasseneigentümerinnen und -eigentümer reichen Gesuche um Beiträge an den betrieblichen Unterhalt bis zum 30. Juni des dem Betriebsjahr folgenden Jahr bei der Gemeinde ein.

² Das Betriebsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Beiträge an den betrieblichen Unterhalt verjähren innert 2 Jahren nach Ablauf des Termins gemäss Absatz 1.

Art. 34

bb) Voraussetzungen

¹ Für Beiträge an Strassen der Klasse 2 ist die Betriebsrechnung vorzulegen.

² Hat eine Strasse der Klasse 3 mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, reichen sie das Beitragsgesuch gemeinsam ein.

VI. Zuständigkeiten

Art. 35

Bewilligung von Strassenbauten

Die Zuständigkeiten für die Bewilligung der Erstellung, des Ausbaus und der Totalsanierung von Gemeinde- und Privatstrassen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 66 Abs. 2 und 3 BauG;
Art. 8 und 9 BewD;
Art. 30 ff KLWG; KSVV

Art. 36

Investitionskredite und -beiträge

¹ Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Beiträge für die Erstellung, den Ausbau, die Totalsanierung und den baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen richtet sich nach den Bestimmungen für einmalige, neue Ausgaben gemäss Organisationsreglement.

Art. 4 ff Organisationsreglement 2003

² Bei der Übernahme von Privatstrassen oder des Unterhalts an Privatstrassen richtet sich die Ausgabenkompetenz nach den Bestimmungen über wiederkehrende Ausgaben gemäss Organisationsreglement.

Art. 4 ff Organisationsreglement 2003

Art. 37

Beiträge an den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen

Beiträge an den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen der Klassen 2 und 3 werden mit dem Voranschlag bewilligt.

Art. 38

Gemeinderat

Der Gemeinderat

- erstellt den Übersichtsplan der Strassenklassen und passt ihn veränderten Verhältnissen an;
- übt die Oberaufsicht über das Strassenwesen aus;
- beurteilt Beitragsgesuche und stellt gegebenenfalls der Gemeindeversammlung Antrag.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39

Inkrafttreten

¹ Das Strassen- und Wegreglement tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

² Vom zuständigen Organ beschlossene Verpflichtungskredite für den baulichen Unterhalt von Strassen der Klasse 2 werden entsprechend Art. 27 SWR vom Gemeinderat angepasst soweit die Arbeiten noch nicht abgeschlossen und abgerechnet sind.

Die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2009 nahm dieses Reglement an.

Die Gemeindepräsidentin:

Christine Reber-Eller

Der Gemeindegeschreiber:

Ernst Kohler

Auflagezeugnis:

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 12. November 2009 bis 11. Dezember 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 12. November 2009 bekannt.

Trub, den 01. Februar 2010

Der Gemeindegeschreiber:

Ernst Kohler